

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallbehandlung und
zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die
Abfallverbrennung
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz

Datum: 05.03.2020

Lfd.-Nr.	Stellung-nehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	RP	B. Nr. 8.9.1 Buchstabe b i.V. mit Anwendungsbereich	Unter Buchstabe b) wird hinsichtlich der Anforderungen an die Behandlung von Restkarossen und Altfahrzeugen auf die AltfahrzeugV Bezug genommen. Diese Anforderungen gelten gleichermaßen für Anlagen nach Nr. 8.9.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Anlagen nach Nr. 8.9.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind allerdings vom Anwendungsbereich dieser VwV ausgenommen. Wir regen deshalb an, im Anwendungsbereich auch die Nr. 8.9.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit aufzunehmen und Folgendes zu ergänzen, siehe Textvorschlag. Damit ist auch bei Nicht-IE-Anlagen ein einheitlicher Stand der Technik gewährleistet.	Überschrift: Anlagen der Nr. 8.9 des Anhangs 1 der 4. BImSchV 8.9.1 ... (gemäß Entwurf) 8.9.2 Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen „Es gelten die Anforderungen des Abschnitts B Nummer 8.9.1 Buchstabe b“
2	RP	B. Nr. 8.9.1 Buchstabe e)	In Satz 3 sind die Worte „der Tabelle“ gegen die Worte „Nr. 8.12.3“ auszutauschen.	Redaktionelle Änderung
3	RP	B. Nr. 8.9.1, Abschnitt „Messung und Überwachung“, Absätze 3 und 4	In den Absätzen 3 und 4 ist hinter dem Wort „Spalte“ jeweils der Buchstabe „d“ zu ergänzen.	Korrektur
4	RP	B. Nr. 8.9.1, Abschnitt „Dioxine und Furane“	In Anhang 5 der geltenden TA Luft, auf die hier Bezug genommen wird, sind keine polychlorierten Biphenyle genannt, weshalb die Regelung des zweiten Halbsatzes ins Leere läuft.	

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
5	RP	B. Nr. 8.9.1, Abschnitt „Sonderregelung“	In Satz 1 muss es statt „§ 6“ „§ 4“ heißen.	Korrektur
6	RP	C. Nr. 5.4.8.10a Abschnitt „Mindestabstand“	Die Immissionskenngrößen „Zusatzbelastung „und „Gesamtzusatzbelastung“ sollen erstmalig in der neuen TA Luft definiert werden. Da die vorliegende VwV auf die geltende TA Luft Bezug nimmt und davon auszugehen ist, dass die VwV vor Verabschiedung der neuen TA Luft in Kraft treten wird, sollten die Immissionskenngrößen definiert werden.	
7	RP	C. Nr. 5.4.8.10a Abschnitt „Mindestabstand“	Der Mindestabstand von 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung beträgt nur noch ein Drittel des in der geltenden TA Luft festgelegten Mindestabstandes von 300 m. Angesichts der Geruchsrelevanz dieser Anlagen empfehlen wir, den Mindestabstand von 300 m beizubehalten.	
8	RP	C. Nr. 5.4.8.10a Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“ Buchstabe c)	Es ist davon auszugehen, dass die vorliegende VwV vor Verabschiedung der neuen TA Luft in Kraft treten wird, weshalb der Bezug auf die Nr. 5.5.2.1 Absatz 2 ins Leere läuft. Vgl. auch C. 5.4.8.11a Buchstabe c)	„...; dies ist in der Regel erfüllt, wenn bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe die Anforderungen der Nummer 5.5.2 Absatz 1 der TA Luft eingehalten werden.“
9	RP	C. Nr. 5.4.8.10a Abschnitt „Organische Stoffe“	Es ist fraglich, ob ein Emissionsminderungsgrad von 90 %, bezogen auf Gesamtkohlenstoff, bei Anlagen mit nur geringen C-Gehalten in der Abluft erreicht werden kann. Wir bitten zu prüfen, ob die Forderung nach Einhaltung des Emissionsminderungsgrades an die Überschreitung eines bestimmten Massenstromes der Anlage (z.B. 0,5 kg/h) geknüpft werden kann.	
10	RP	C. 5.4.8.10b Abschnitt Geruchsstoffe	Hinter dem Wort „vergleichbaren“ ist das Wort „biologischen“ zu ergänzen.	
11	RP	C. 5.4.8.11f Abschnitt „Bauliche und betriebliche Anforderungen“	In Absatz 1 letzter Satz empfehlen wir, die Worte „oder vergleichbaren Leitfäden der Bundesländer“ zu streichen. Im Gegensatz zur ebenfalls aufgeführten Richtlinie VDI 3460 sind Leitfäden der Bundesländer, soweit es sie überhaupt gibt, nicht	

Entwurf der Abfallbehandlungs-VWV

Lfd.- Nr.	Stellung- nehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			bundesweit abgestimmt, weshalb es fraglich ist, sie zur bundesweiten Festlegung des Standes der Technik heranziehen zu können.	